

In vier Schritten zum Ziel

Die Einführung «Rauchfreier Betrieb» kann im Rahmen des Projektes «kmu-vital» in Zusammenarbeit mit der Perspektive Thurgau oder als einzelnes Modul erarbeitet werden. Es ist von Vorteil für die Interventionsplanung, eine betriebsinterne Arbeitsgruppe mit rauchenden und nichtrauchenden Personen einzusetzen. Folgende Schritte müssen dabei beachtet werden:

1 Eine Situationsanalyse bezüglich der aktuellen Rauchregelungen im Betrieb, der betroffenen Arbeitsplätze und der Rückmeldungen zum Passivrauchen schafft die nötige Informationsgrundlage.

2 Die Entwicklung der Massnahmen beinhaltet folgende Punkte: Rauchregelungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben festlegen, die Informationspolitik definieren, bauliche Massnahmen abklären, unterstützende Massnahmen planen

und die weiteren Termine festlegen.

3 Zentral beim dritten Schritt der Umsetzung sind eine gute Informationspolitik, klare Regelungen für den ganzen Betrieb und unterstützende Massnahmen wie Rauchstopp-Kurse, Ernährung, Bewegung und Entspannung, welche die Akzeptanz erhöhen.

4 Die Evaluation prüft, ob die Umsetzung geklappt hat oder Klärungsbedarf besteht. Die Praxis zeigt: Die Umsetzung verläuft oft problemlos.

Hinweis

Zu empfehlen ist, wenn immer möglich einen absolut rauchfreien Betrieb einzuführen. Das heisst, es darf nur ausserhalb der Gebäude geraucht werden. Diese Rauchregelung ist strenger als die entsprechende Verordnung im Bundesgesetz, gewährleistet jedoch einen absoluten Schutz vor

Passivrauchen. Im Kanton Zürich zum Beispiel gibt es bereits 42 Prozent absolut rauchfreie Betriebe.

Wichtig nach Einführung «Rauchfreier Betrieb» ist ein Rauchstopp-Angebot für die Mitarbeitenden. Um weiterhin den Anteil Rauchender zu reduzieren, sollten Unternehmen regelmässig und über längere Zeit Rauchstopp-Trainings anbieten.

Tabakkonsum gehört weltweit zu den grössten Problemen der öffentlichen Gesundheit und wird von einem Teil der Bevölkerung immer noch unterschätzt. Information und Meinungsbildung zur Gefährlichkeit des Tabakkonsums sollten fester Bestandteil des betrieblichen Gesundheitsmanagement sein.

Schritt 1: Den Rauch eingrenzen – Raucherorte müssen klar definiert sein.
Schritt 2: Ein Rauchstopp-Training für die Ausstiegswilligen.

Tabakprävention und Perspektive TG

Die Perspektive Thurgau führt seit Jahren Rauchstopp-Trainings in Betrieben durch. Die Ergebnisse belegen, dass über 40 Prozent der Kursbesuchenden einen Ausstieg oder eine nachhaltige Reduktion erreicht haben. Das Angebot steht allen Unternehmen im Kanton Thurgau zur Verfügung. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Perspektive Thurgau (www.perspektive-tg.ch), aber auch bei den kantonalen Lungenligen (www.lungenliga.ch) sowie bei der Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz (www.at.schweiz.ch). Gesundheitsförderung als Boden für Suchtprävention



Wir schützen die Nichtraucher und akzeptieren die Raucher



Ihr Nutzen

- Konfliktfreies Miteinander von Rauchern und Nichtrauchern.
- Hohe Flexibilität.
- Keine Reinigungs- und Sanierungskosten der teuren Raucherzimmer oder Raucherecken.
- Nichtraucherschutzlösung gemäss Artikel 19 der SECO.
- Fördern der Firmenkultur.
- Gutes Firmenimage.

Unsere Stärken

- Fachkompetente Beratung.
- Vielfach getestet und seit Jahren im Markt bewährte Systeme.
- Ein Ansprechpartner, von Planung über Umsetzung bis zur Einführung.
- Eigenes Smoke Free Systems Serviceteam mit 24 h Service-Hotline in der ganzen Schweiz.



Eines unserer kleineren Modelle: SF400

Smoke Free Systems Switzerland
Pumpwerkstr. 23, 8105 Regensdorf

Kontaktieren und testen Sie uns – es wird sich lohnen!

Tel. 043-931 54 74
info@smokefreesystems.ch www.smokefreesystems.ch

Letter News

Perspektivewechsel für Praxis & Theorie der Suchtprävention

Umstellung wird begrüsst

Tabakkonsum gilt weltweit als Hauptursache für vermeidbare Todesfälle. Rauchfreie Arbeitsplätze tragen zu einer Reduktion des Tabakkonsums und zu einem wirksamen Schutz vor Passivrauchen bei.



Seit Jahresbeginn wenden sich immer wieder Unternehmen mit Fragen zur Umsetzung oder dem Vollzug des Bundesgesetzes an die Perspektive Thurgau. Um die Herausforderung effizient und effektiv zu meistern, bietet sich für Firmen die Präventionsarbeit der Perspektive Thurgau an.

Ausgangslage – Fakten – Handlungsbedarf

In der Schweiz sterben jährlich mehr Menschen (8300) infolge des Tabakkonsums als in allen anderen vermeidbaren Todesursachen wie Alkohol (2000), Suizide (1446), Verkehrsunfälle (409), Morde (204), illegale Drogen (211) und AIDS (66) zusammengezählt.

Gemäss dem Tabakmonitoring 2006 ist fast die Hälfte der Mitarbeitenden in Schweizer Betrieben dem Tabakrauch ausgesetzt. Es gibt kein Expositionsniveau, welches unschädlich ist. Passivrauchen schadet der Gesundheit auch in Räumen,

in denen nur wenig geraucht wird. Beispielsweise verdoppelt Passivrauchen das Risiko eines Hirnschlags.

In rauchfreien Betrieben gelingt den rauchenden Mitarbeitenden der Ausstieg mehr als doppelt so häufig. Mehr als die Hälfte der rauchenden Personen (60%) möchte mit dem Rauchen aufhören. Die Mehrheit der Erwerbstätigen wünscht ein Rauchverbot am Arbeitsort.

(Gesundheit & Ernährung, Anita Emch und Katharina Lehmann, BGM Zürich)

Wir werden uns in diesem Letter News diesem Thema annehmen und uns fragen, weshalb Tabakprävention? Wie wird das neue Bundesgesetz umgesetzt und vollzogen? Ausserdem stellen wir Ideen für die Prävention und Umsetzung in Ihrem Betrieb vor und bieten praxisnahe Hilfe.

Peter Welti Cavegn

In dieser Ausgabe

- 1 – Umstellung wird begrüsst
- 2 – Vollzug
- 3 – Vollzug Fortsetzung
- 4 – In vier Schritten zum Ziel

ein Angebot der
Perspektive Thurgau
Schützenstrasse 15
Postfach 297
8570 Weinfelden
Tel. 071 626 02 02
Fax 071 626 02 01
www.perspektive-tg.ch

Vollzug des Bundesgesetzes und der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen

Thema mit Klärungsbedarf

Am 28. Oktober 2009 hat der Bundesrat das Gesetz und die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen verabschiedet und per 1. Mai 2010 in Kraft gesetzt. Die Bundesregelung setzt minimale Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen, welche in der ganzen Schweiz gelten. Das Gesetz hält explizit fest, dass die Kantone weitergehende Regelungen erlassen können.

Das Zentralsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK hat gemeinsam mit dem Bundesamt für Gesundheit BAG sowie dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO am 26. Januar 2010 eine Veranstaltung mit den für den Vollzug zuständigen kantonalen Fachleuten organisiert, bei welcher der Austausch im Mittelpunkt stand. Zusätzlich hat das BAG über den Bundesratsentscheid informiert, verschiedene Punkte nicht zu präzisieren und den Vollzugsorganen diese Kompetenz zu überlassen. An der Veranstaltung haben verschiedene Kantone den Wunsch geäußert, zu diesen offenen Punkten zusätzliche Hilfe zu erhalten.

Das BAG führt Überlegungen aus Präventionssicht, mögliche

Regelungselemente, technische Hinweise, politische Argumente, Diskussionsergebnisse der Austauschveranstaltung und kantonale Lösungen auf. Weiterführende Informationen sind auf der Website des Bundes bzw. bei den jeweiligen Kantonen zu finden.

Drei Themen werden hier erläutert: Die Definition der «geschlossenen Räume» und der «ausreichenden Belüftung» sowie die Einstufung der Privatclubs und Casinos.

Geschlossener Raum

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen ist anwendbar «in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen». Bundeszuständigen kantonalen Fachleuten organisiert, bei welcher der Austausch im Mittelpunkt stand. Zusätzlich hat das BAG über den Bundesratsentscheid informiert, verschiedene Punkte nicht zu präzisieren und den Vollzugsorganen diese Kompetenz zu überlassen. An der Veranstaltung haben verschiedene Kantone den Wunsch geäußert, zu diesen offenen Punkten zusätzliche Hilfe zu erhalten.

Präventionssicht

In Räumen, bei denen beispielsweise nur eine Seite oder ein kleiner Teil des Daches ins Freie offen sind, zirkuliert die rauchbelastete Luft nur ungenügend. Die sich darin aufhaltenden Personen sind daher dem Rauch fast ebenso stark ausgesetzt wie in einem vollständig geschlossenen Raum. Gesetz und Verordnung haben den Gesundheitsschutz zum

Ziel. Es ist deshalb sinnvoll, Räume mit ungenügender Luftzirkulation als geschlossen zu betrachten.

Regelungselemente

Die Luftzirkulation kann als genügend betrachtet werden,

wenn beispielsweise die Hälfte des Daches oder der Seitenfläche geöffnet ist. Grossteils durch Glaswände oder Markisen geschlossene Terrassen oder lange und schmale Räume mit zwei kleinen Seitenöffnungen am Ende werden mit

Auf einen Blick

- Die Regelung gilt ab 1. Mai 2010
- Diese Verordnung regelt das Rauchverbot in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind **oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dient**.
- Öffentlich zugängliche Räume sind insbesondere: Gebäude der öffentlichen Verwaltung, Spitäler, andere Gesundheitseinrichtungen, Kinderheime, Altersheime, Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs, Bildungsstätten, Museums-, Theater- und Kinoräumlichkeiten, Sportstätten, Restaurations- und Hotelbetriebe, Gebäude und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs, Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren.
- Restaurationsbetriebe werden auf Gesuch hin als Raucherlokale bewilligt, wenn der Betrieb
 - eine Gesamtfläche von höchstens 80 Quadratmetern hat, angrenzende Räume, auch wenn sie nur sporadisch genutzt werden und WC-Räume werden der Gesamtfläche angerechnet.
 - gut belüftet und nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet ist
 - nur Arbeitnehmende beschäftigt, die der Tätigkeit im Raucherlokal im Arbeitsvertrag zugestimmt haben
- Die Verordnung regelt nebst dem Rauchverbot in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind **oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen**; die Anforderungen an die Lokale, die Räume und deren Belüftung, die Voraussetzungen für die Beschäftigung der Arbeitnehmenden und die Ausnahmen.

Die Gemeinden sind für den Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen zuständig.

dieser Regelung als geschlossene Räume betrachtet.

Diskussionsergebnisse der Austauschveranstaltung

Die Definition der geschlossenen Räume wurde am Nachmittag in Arbeitsgruppen thematisiert. Es wurde die Schwierigkeit angesprochen, eine für alle Räume geeignete Definition zu finden. So sollten lange Passagen, die nur an den Schmalseiten geöffnet sind, als geschlossen gelten. Hingegen könnten grosse Hallen (Bahnhofshallen) aus Präventions-sicht als offen definiert werden. Die Kantone sind sich relativ einig, dass die Luftzirkulation genügend sein muss, was sich jedoch schwierig umsetzen lässt.

Kantonale Lösungen

Die gesetzliche Regelung des Kantons Basel-Stadt hat während der Tagung grosses Interesse und Zustimmung erhalten. Die Verordnung zum Gastgewerbegesetz hält fest: «Auch in Zelten, Wintergärten, Hallen oder Eingangsbereichen gilt das Rauchverbot, sofern sie auf mehr als der Hälfte aller Seiten geschlossen sind» (Art. 16 Abs. 3).

Ausreichende Belüftung

Raucherräume müssen laut Gesetz und Verordnung mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet sein. Wer einen Raucherraum betreibt, muss dafür sorgen, dass Personen in angrenzenden Räumen nicht durch den Rauch belästigt werden (Sorgfaltspflicht).

Präventionssicht

Das Rauchen bleibt in verschiedenen Räumen erlaubt (Rau-

cherräume, Einzelbüros, privatreumähnliche Räume in speziellen Einrichtungen). Diese Räume dürfen nicht die Raumluft im gesamten Gebäude belasten, da ansonsten der Schutz vor Passivrauchen nicht mehr gewährleistet wäre.

Technische Hinweise und Regelungselemente

Die Kantone können für den Vollzug Kriterien für die «ausreichende Belüftung» festlegen. Es ist sinnvoll, sich dabei auf die geltenden SIA-Richtlinien zu berufen. Sie schreiben eine Luftumwälzung von 36m³ pro Person und Stunde vor.

Um zu verhindern, dass sich Rauch aus dem Raucherraum im Gebäude verteilt, ist eine mechanische Belüftung sinnvoll, die im Raucherraum einen Unterdruck herstellt. Damit wird ein steter Luftstrom vom angrenzenden Raum in den Raucherraum angelegt, der ein Entweichen von Rauch in Nebenräume verhindert.

Das EDI hatte diese Punkte in der Vorlage für die öffentliche Anhörung vorgesehen, in der Folge jedoch auf eine Präzisierung verzichtet.

Politische Argumente

Während die Präventionsorganisationen in der Anhörung diesen Vorschlag begrüsst haben, haben sich die Gastronomie- und Wirtschaftsverbände dagegen ausgesprochen. Sie erachten die vorgeschriebene Lösung für viele Betriebe als übertrieben und nicht finanzierbar. Sie möchten die Wahl der Lüftungsart den Betreibern dieser Räume überlassen, damit individuell sinnvolle Lö-

sungen ermöglicht werden. Die Vollzugsbehörden müssen entsprechend im Einzelfall entscheiden, ob eine Lüftung ausreichend ist.

Diskussionsergebnisse der Austauschveranstaltung

Es ist die Frage aufgetaucht, ob Raucherkabinen mit Filteranlagen zulässig sind. Falls diese Kabinen geschlossen sind, über eine selbstschliessende Tür verfügen und die Personen in angrenzenden Räumen nicht belästigt werden, sind Raucherkabinen laut Gesetz erlaubt. Aus technischer und wissenschaftlicher Sicht genügen Filteranlagen jedoch nicht, um eine genügende Luftqualität zu erreichen. Insbesondere die gasförmigen Stoffe im Passivrauch können nicht entfernt werden.

Einstufung der Privatclubs und Casinos

Privatclubs: darf bedient werden?

In verschiedenen kantonalen Regelungen werden Privatclubs zu den Restaurationsbetrieben gezählt. Sinnvollerweise gelten in diesen Kantonen auch im Bezug auf den Schutz vor Passivrauchen die entsprechenden Anforderungen für Restaurationsbetriebe.

In den anderen Kantonen ist entscheidend, wie viele Personen im Lokal angestellt sind.

Wenn nur eine Person angestellt ist, können die Privatclubs als Raucherclubs betrachtet werden. Beschäftigt ein Club hingegen mindestens zwei Personen, wird er als Arbeitsplatz von mehreren Personen betrachtet, so dass das Rauchverbot gilt. In diesem Fall steht es dem Club frei, ein Fumoir ohne Bedienung einzurichten.

Casinos: Restaurantbetriebe oder öffentlich zugängliche Räume?

Der Kanton kann entweder Casinos als Restaurantbetriebe betrachten, so dass Fumoirs mit Bedienung eingerichtet werden können, oder er kann sie als öffentlich zugängliche Räume einstufen, womit Fumoirs ohne Bedienung erlaubt wären.

Wenn in den kantonalen Bestimmungen zur Klassifizierung der Casinos nichts vorgesehen ist, schlagen wir vor, dass nach dem Kriterium unterschieden wird, ob im Casino-Raum Getränke serviert werden oder nicht. Sofern im Casino-Raum Getränke serviert werden, handelt es sich um einen Restaurantbetrieb; falls lediglich eine abgetrennte Bar vorhanden ist, handelt es sich um einen öffentlich zugänglichen Raum. (GDK-Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren.)



Die detaillierten Dokumente finden Sie auf unserer Website unter: www.perspektive-tg.ch